

**Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher
in deutscher Übersetzung**

Herausgegeben von

Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck,
Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht
an der Universität Freiburg i. Br.
und Professor Dr. Gerhard Kielwein, Saarbrücken

LXXII.

Das Cubanische Gesetzbuch der Sozialen Verteidigung



Berlin 1957

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagehandlung · J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Das Cubanische Gesetzbuch der Sozialen Verteidigung

vom 4. April 1936
(in Kraft seit dem 9. Oktober 1938)

Übersetzt und mit einer Einleitung versehen

von

Dr. iur. Günter Blau

Landgerichtsrat in Hannover

Gedruckt mit Unterstützung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung



Berlin 1957

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Archiv-Nr. 246357/72

Satz und Druck : Thormann & Goetsch . Berlin-Neukölln

Alle Rechte, einschließlich des Rechts der Herstellung von Photokopien und Mikrofilmen, vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

Gesetzbuch der sozialen Verteidigung

ERSTES BUCH Allgemeiner Teil

Erster Titel: Über den Geltungsbereich des Gesetzbuches der sozialen Verteidigung	1
Erstes Kapitel: Vom Strafgesetz und von den sichernden Maßregeln	1
Zweites Kapitel: Vom Geltungsbereich des Gesetzes der sozialen Verteidigung	2
Erster Abschnitt: Die zeitliche Geltung	2
Zweiter Abschnitt: Von der räumlichen Geltung des Gesetzes	3
Dritter Abschnitt: Der persönliche Geltungsbereich des Gesetzes der sozialen Verteidigung	5
Zweiter Titel: Von der strafbaren Handlung	5
Erstes Kapitel: Von der strafbaren Handlung im allgemeinen ..	5
Zweites Kapitel: Über das Zusammentreffen mehrerer Straftaten	6
Drittes Kapitel: Vom vollendeten und unvollendeten Delikt	7
Dritter Titel: Von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit	8
Erstes Kapitel: Über die Täterschaft und Teilnahme	8
Zweites Kapitel: Von den Umständen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen	9
Drittes Kapitel: Von den Umständen, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit mildern	12
Erster Abschnitt: Von den persönlichen Umständen, die die Strafe und die Gefährlichkeit mildern	12
Zweiter Abschnitt: Von den aus der Tat hergeleiteten mildernden Umständen	13
Viertes Kapitel: Von den Umständen, welche die kriminelle Verantwortlichkeit erhöhen	14
Erster Abschnitt: Von den persönlichen Straferschwerungsgründen und den Anzeichen einer größeren sozialen Gefährlichkeit	14
Zweiter Abschnitt: Von den Tatumständen, die die kriminelle Verantwortlichkeit erhöhen	15
Fünftes Kapitel: Von den die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Personen beeinflussenden Umständen	17

Sechstes Kapitel: Gemeinsame Vorschriften für die vorangehenden Kapitel	18
Siebentes Kapitel: Von dem gefährlichen Zustand und den dauernden Anzeichen der Gefährlichkeit	18
Vierter Titel: Von den Sanktionen	20
Erstes Kapitel: Von den Sanktionen, zu denen das Gesetzbuch der sozialen Verteidigung ermächtigt	20
Zweites Kapitel: Über die gerichtliche Anwendung der Sanktionen	26
Erster Abschnitt: Hauptsanktionen	26
Zweiter Abschnitt: Nebensanktionen	29
Drittes Kapitel: Von der Vollstreckung der Sanktionen	30
Viertes Kapitel: Von der bedingten Verurteilung	32
Fünftes Kapitel: Von der bedingten Entlassung	33
Fünfter Titel: Von der Beseitigung der kriminellen Verantwortlichkeit und von dem Institut der Rehabilitierung	34
Erstes Kapitel: Von der Beseitigung der kriminellen Verantwortlichkeit	34
Zweites Kapitel: Von dem Institut der Rehabilitierung	36
Sechster Titel: Von der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ..	37
Erstes Kapitel: Vom Umfang der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit	37
Zweites Kapitel: Von der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit Dritter	39
Drittes Kapitel: Besonderheiten der aus einer Straftat herrührenden zivilrechtlichen Verbindlichkeiten	41
Viertes Kapitel: Von der Verwirklichung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit	41
Fünftes Kapitel: Vom Erlöschen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit	42

ZWEITES BUCH
Von den Straftaten

Erster Titel: Straftaten gegen die Sicherheit des Staates	43
Erstes Kapitel: Straftaten gegen die Integrität und den inneren Bestand der Nation	43
Zweites Kapitel: Straftaten, die den äußeren Frieden des Staates beeinträchtigen	45
Drittes Kapitel: Straftaten gegen die staatlichen Gewalten ...	47
Viertes Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen hinsichtlich der vorangehenden Kapitel	48
Fünftes Kapitel: Allgemeine Begriffsbestimmung	49

Zweiter Titel: Straftaten gegen den internationalen Frieden, das Völkerrecht und die Freiheit und Sicherheit der Meere	49
Erstes Kapitel: Straftaten gegen den internationalen Frieden und das Völkerrecht	49
Zweites Kapitel: Straftaten gegen die Freiheit und Sicherheit der Meere	51
Dritter Titel: Straftaten gegen die Individualrechte	52
Erstes Kapitel: Straftaten gegen die persönliche Freiheit	52
Erster Abschnitt: Freiheitsberaubung	52
Zweiter Abschnitt: Drohungen und Nötigungen	56
Zweites Kapitel: Hausfriedensbruch	57
Drittes Kapitel: Straftaten gegen die Unterrichtsfreiheit und die freie Gedankenäußerung	59
Viertes Kapitel: Straftaten gegen das Versammlungs- und Ver- einigungsrecht sowie gegen das Petitionsrecht	60
Fünftes Kapitel: Straftaten gegen die Ausübung des Eigentums- rechts	61
Sechstes Kapitel: Straftaten gegen die Kulturfreiheit	62
Vierter Titel: Straftaten gegen die parlamentarische Immunität	63
Fünfter Titel: Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	63
Erstes Kapitel: Aufforderung zur Begehung strafbarer Hand- lungen	63
Zweites Kapitel: Verbotene Versammlungen und Kundgebungen	64
Drittes Kapitel: Bildung bewaffneter Gruppen	67
Viertes Kapitel: Aufruhr	68
Fünftes Kapitel: Störung der öffentlichen Ordnung	70
Sechstes Kapitel: Attentat, Widerstand und Ungehorsam	72
Siebentes Kapitel: Unbotmäßigkeit gegenüber der Obrigkeit: Beleidigungen, Verächtlichmachung, Provokation oder Dro- hungen gegenüber Vertretern der Obrigkeit, ihren Beauf- tragten oder Beamten	73
Achstes Kapitel: Gemeinsame Vorschriften für die vorangehenden Kapitel	75
Neuntes Kapitel: Straftaten gegen die Ausübung der Fabrik- arbeit, der Arbeit in Landwirtschaft, Industrie und Handel	75
Erster Abschnitt: Straftaten gegen die Ausübung der Arbeit	75
Zweiter Abschnitt: Straftaten gegen die Berufsausübung in Landwirtschaft, Industrie und Handel	77
Zehntes Kapitel: Heimliche Herstellung von Druckschriften	78
Sechster Titel: Straftaten gegen die Rechtspflege	78
Erstes Kapitel: Denunziation oder falsche Anschuldigung und Meineid	78
Erster Abschnitt: Denunziation oder falsche Anschuldigung	78
Zweiter Abschnitt: Meineid	80

Zweites Kapitel: Ungerechtfertigte Klagen	82
Drittes Kapitel: Vorspiegelung von Verbrechen oder Übertretungen	82
Viertes Kapitel: Willkürliche Ausübung von Rechten	83
Fünftes Kapitel: Parteibegünstigung	83
Sechstes Kapitel: Bestechung	86
Siebentes Kapitel: Untreue in bezug auf anvertraute Schriftstücke und andere Gegenstände	88
Achtes Kapitel: Untreue im Strafvollzug und Zuwiderhandlungen in den Strafanstalten, Zuchthäusern und Absonderungsgebieten	90
Neuntes Kapitel: Vollstreckungsverweigerung bei Sanktionen und sichernden Maßregeln	92
Zehntes Kapitel: Unzulässige Anwendung von sichernden Maßregeln	94
Elftes Kapitel: (Personen- und Sach-) Hehlerei	94
Siebenter Titel: Straftaten gegen den öffentlichen Glauben	95
Erstes Kapitel: Fälschung des Staatssiegels, der Unterschriften des Präsidenten der Republik und der Staatsminister	95
Erster Abschnitt: Fälschung des Staatssiegels	95
Zweiter Abschnitt: Fälschung der Unterschriften des Präsidenten der Republik und der Staatsminister	96
Zweites Kapitel: Fälschung von Münzen, Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen der Republik, Siegeln oder gestempelten Wertpapieren, deren Ausgabe dem Staat vorbehalten ist, und von Banknoten	96
Erster Abschnitt: Münzfälschung	96
Zweiter Abschnitt: Fälschung von Papiergeld, Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen der Republik, Siegeln und gestempelten Wertpapieren, deren Ausgabe dem Staate vorbehalten ist, und von Banknoten	98
Drittes Kapitel: Urkundenfälschung	100
Erster Abschnitt: Fälschung von öffentlichen und amtlichen Urkunden, handschriftlichen Testamenten, Geschäftsunterlagen und Telegrammen	100
Zweiter Abschnitt: Fälschung von ärztlichen Zeugnissen, von Personalpapieren und ähnlichen Urkunden	102
Dritter Abschnitt: Fälschung von Privaturkunden	104
Vierter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen hinsichtlich der vorangehenden Abschnitte	104
Viertes Kapitel: Betrügerische Verheimlichung von Vermögenswerten oder Berufsverhältnissen	104
Fünftes Kapitel: Anmaßung öffentlicher Ämter oder gesetzlicher Befugnisse und unzulässiger Gebrauch von Namen, Amtskleidung, Insignien oder Orden	105
Sechstes Kapitel: Fälschungen in Ausübung von Handel und Gewerbe und bei Versteigerungen	107
Siebentes Kapitel: Ergänzende Bestimmungen	110

Achter Titel: Straftaten von öffentlichen Amtsträgern bei Ausübung ihres Amtes und amtsähnlichen Verrichtungen	111
Erstes Kapitel: Geheimnisverrat	111
Zweites Kapitel: Ungehorsam und Verweigerung von Hilfeleistung	113
Drittes Kapitel: Vorzeitige Übernahme, Verlängerung und Preisgabe von öffentlichen Funktionen	115
Viertes Kapitel: Anmaßung von gesetzwidrigen Befugnissen und Dienststellungen	117
Fünftes Kapitel: Veruntreuung von öffentlichen Vermögenswerten	118
Sechstes Kapitel: Unterschleife und gesetzwidrige Gebührenerhebungen	120
Siebentes Kapitel: Geschäfte, die öffentlichen Amtsträgern verboten sind	121
Neunter Titel: Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Gesundheit	122
Erstes Kapitel: Tötung	122
Erster Abschnitt: Mord	122
Zweiter Abschnitt: Tötung von Verwandten und Quasi-Verwandten	122
Dritter Abschnitt: Einfacher Totschlag, Beihilfe zum Selbstmord, Tötung aus ehrenwerten Gründen	123
Zweites Kapitel: Abtreibung	124
Drittes Kapitel: Körperverletzung	125
Viertes Kapitel: Duell	126
Fünftes Kapitel: Sportvergehen	127
Sechstes Kapitel: Entziehung, Aussetzung und Mißhandlung von Minderjährigen, Hilflosen und Gebrechlichen	127
Siebentes Kapitel: Ergänzende Bestimmungen	129
Achstes Kapitel: Straftaten gegen die Gesundheit	129
Erster Abschnitt: Strafbare Verbreitung von Epidemien und von Geschlechtskrankheiten	129
Zweiter Abschnitt: Grab- und Leichenschändung, gesetzwidrige Begräbnisse und Exhumierungen	130
Dritter Abschnitt: Fälschung von Lebensmitteln und Medikamenten. Handel mit Drogen und Gebrauch derselben	131
Zehnter Titel: Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit	133
Erstes Kapitel: Brandstiftung und andere Verheerungen	133
Erster Abschnitt: Brandstiftung	133
Zweiter Abschnitt: Andere Verheerungen und verwandte Straftaten	134
Zweites Kapitel: Straftaten gegen Transportmittel und Nachrichtenverbindungen	136

Elfter Titel: Straftaten gegen die guten Sitten und die Familienordnung	138
Erstes Kapitel: Straftaten gegen die guten Sitten	138
Erster Abschnitt: Schändung und unzüchtige Handlungen ..	138
Zweiter Abschnitt: Verführung und sittliche Verderbnis von Minderjährigen	139
Dritter Abschnitt: Zuhälterei und Mädchenhandel	140
Vierter Abschnitt: Öffentliches Ärgernis	141
Zweites Kapitel: Straftaten gegen die Ordnung der Familie	141
Erster Abschnitt: Blutschande	141
Zweiter Abschnitt: Entführung	142
Dritter Abschnitt: Bigamie und gesetzwidrige Eheschließung	142
Vierter Abschnitt: Vortäuschung einer Geburt und Anmaßung eines Personenstandes	143
Fünfter Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen	144
Zwölfter Titel: Straftaten gegen die Ehre	146
Erstes Kapitel: Falsche Anschuldigung	146
Zweites Kapitel: Beleidigung	146
Drittes Kapitel: Gemeinsame Vorschriften in bezug auf die vorangehenden Kapitel	147
Dreizehnter Titel: Straftaten gegen das Eigentum	149
Erstes Kapitel: Raub	149
Erster Abschnitt: Raub unter Einschüchterung oder Gewaltanwendung gegenüber Personen	149
Zweiter Abschnitt: Raub unter Gewaltanwendung gegen Sachen	150
Zweites Kapitel: Diebstahl	152
Drittes Kapitel: Widerrechtliche Besitzergreifung	154
Viertes Kapitel: Strafbares Beiseiteschaffen, Bankrott, Konkurs, strafbare Zahlungseinstellung und Zahlungsunfähigkeit	155
Fünftes Kapitel: Betrug, Erpressung und andere Schwindeleien ..	158
Sechstes Kapitel: Straftaten gegen die Volkswirtschaft	162
Siebentes Kapitel: Wucher und Darlehensverträge gegen Pfandhingabe	164
Achtes Kapitel: Verbotene Spiele und Verlosungen	165
Neuntes Kapitel: Sachbeschädigung	166
Zehntes Kapitel: Allgemeine Vorschriften	168

DRITTES BUCH

Von den Übertretungen

Erstes Kapitel: Übertretungen der öffentlichen Ordnung	169
Zweites Kapitel: Übertretungen in bezug auf die Ordnung und Sicherheit in Ortschaften	170

Drittes Kapitel: Übertretungen in bezug auf die guten Sitten und den öffentlichen Anstand	171
Viertes Kapitel: Übertretungen sanitärer Vorschriften	172
Fünftes Kapitel: Übertretungen in bezug auf die Arbeitsgesetze	173
Sechstes Kapitel: Übertretungen in bezug auf die persönliche Unversehrtheit	174
Siebentes Kapitel: Übertretungen in bezug auf das Eigentum	175
Achtes Kapitel: Verwaltungsübertretungen	175
Neuntes Kapitel: Regeln für die Anwendung der Sanktionen	177

VIERTES BUCH

Von den sichernden Maßregeln

Erstes Kapitel: Von den sichernden Maßregeln im allgemeinen ..	178
Zweites Kapitel: Einteilung der sichernden Maßregeln, Regeln für ihre Bestimmung	180
Drittes Kapitel: Befristung der sichernden Maßregeln	183
Erster Abschnitt: Die persönlichen sichernden Maßregeln ..	183
Zweiter Abschnitt: Vermögensrechtliche sichernde Maßregeln	185
Viertes Kapitel: Ergänzende Vorschriften	186

Einleitung

Bis zum Jahre 1938 galt in Cuba das noch während der Zugehörigkeit der Insel zu Spanien durch königlich spanisches Dekret vom 23. Mai 1879 in Kraft gesetzte spanische Strafgesetzbuch vom 17. Juni 1870. Dieses Gesetz stellte nur eine Neufassung des bereits im Jahre 1850 einmal geänderten spanischen Strafgesetzbuches von 1848 dar, das seinerseits auf den Napoleonischen Codex von 1819 und den französischen Code pénal von 1810 zurückging. Es handelte sich also um ein in vieler Hinsicht veraltetes Gesetz, das den um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert aus Europa nach Iberoamerika einströmenden vielfältigen dogmatischen und kriminalpolitischen Reformideen — trotz lebhafter Novellengesetzgebung, die nach Erlangung der Unabhängigkeit vom spanischen Mutterland einsetzte, — nicht mehr angepaßt werden konnte.

Diese neuen Lehren — die Anthropologie Lombrosos, die soziologische Strafrechtsdoktrin Enrico Ferris und Garófalos, die kriminalpolitische Richtung eines Adolphe Prins und Franz von Liszt, die kühnen Entwürfe eines Carl Stooss, der Pragmatismus Saldañas und die Normentheorie Bindings — beschäftigten indessen die für Strafrechtsprobleme von jeher besonders aufgeschlossenen lateinamerikanischen Kriminalisten, nicht zuletzt diejenigen Cubas, welche durch die lange koloniale Abhängigkeit der Insel von Spanien einen womöglich noch innigeren Kontakt mit den europäischen Geistesströmungen hatten, aufs lebhafteste¹⁾.

So konnte es nicht ausbleiben, daß schon bald nach der Jahrhundertwende amtliche und nichtamtliche Versuche unternommen wurden, den antiquierten código penal von 1879 durch ein dem Zeitgeist besser entsprechendes Strafgesetz zu ersetzen.

Nach einem wenig originalen und bald in Vergessenheit geratenen ersten Entwurf aus dem Jahre 1903 gewann der mit dem Namen des Habanenser Strafrechtslehrers *Gonzalez Lanúza* verbundene, in den Jahren 1908—1910 entstandene Entwurf größere Bedeutung. Der souveräne Kenner lateinamerikanischer Strafrechtsentwicklung *Luis Jiménez de Asúa*²⁾ zählt ihn zu den Vorläufern des geltenden código de defensa social³⁾. Der Entwurf lehnt sich aufgrund einer etwas einseitigen Animosität seines Autors gegenüber allem, was mit Spanien zusammenhing, — dessen Joch man gerade abgeschüttelt hatte! —, an das damals geltende italienische Strafgesetzbuch von 1889, den codice Zanardelli, an. Seine „Modernität“ ist daher begrenzt. Er steht noch ganz auf dem Boden des klassischen Vergeltungsstrafrechts. Sichernde Maßregeln sieht der Entwurf — wenn man von dem schon im damals geltenden cubanischen

¹⁾ Über den Einfluß europäischer Strafrechtstheorien auf die lateinamerikanische Lehre und Strafgesetzgebung vgl. eingehend meinen „Gefährlichkeitsbegriff und sichernde Maßregeln im iberoamerikanischen Strafrecht“, Bonn 1951 S. 31 ff.

²⁾ Vgl. über ihn die oben Anm. 1 genannte Schrift S. 60 ff sowie meine Rezension ZStW Bd. 66 (1954) S. 297 ff., Bd. 69 (1957) S. 178 ff.

³⁾ Tratado de derecho penal, tomo I, Buenos Aires 1950, S. 1018.

código penal vorgesehenen „manicomio“ (Irrenanstalt) oder „asilo“ (Asyl) für Geisteskranke absieht — nicht vor.

Erst nach dem ersten Weltkrieg erhielt die zeitweise eingeschlafene Reformbewegung wieder Auftrieb — vor allem im Zusammenhang mit der in den romanischen Ländern stark beachteten Spätblüte des italienischen Positivismus, der „scuola positiva“, die unter der Federführung Ferris den berühmten Entwurf für den Allgemeinen Teil eines italienischen Strafgesetzbuches, den „Progetto 1921“, hervorbrachte⁴⁾.

Dieser Progetto 1921 inspirierte in Cuba Moisés Vieites und Fernando Ortiz in den Jahren 1922, 1926 und 1928 zu kühnen Entwürfen, die immer Marksteine innerhalb der Entwicklung der „scuola positiva“ sein werden, wegen ihrer doktrinären Überspitzung und technischen Mängel aber keine Aussicht auf Verwirklichung durch den cubanischen Gesetzgeber hatten. Ich habe die Entwürfe Ortiz und Vieites an anderer Stelle⁵⁾ eingehend behandelt. Einige Hinweise auf ihre Besonderheiten mögen daher hier genügen:

Die beiden Entwürfe des Kriminalisten Vieites zu einem „Codex zum Schutz der Gesellschaft“ („Codigo Protector de la sociedad“) — von denen der zweite zunächst in französischer Übersetzung veröffentlicht wurde⁶⁾ — wandten den positivistischen Grundsatz von der Gefährlichkeit des Täters als einzigem Anknüpfungspunkt für strafrechtliche Reaktionen so kompromißlos an, daß sie auf tatbezogene Strafdrohungen überhaupt verzichteten. Die Verbotsnormen und der Katalog der Sanktionsarten stehen unverbunden nebeneinander. Vom Richter wird erwartet, daß er bei Straffälligkeit oder „praedeliktualer“ Gefährlichkeit eines Individuums diejenige der im Gesetz bezeichneten Maßregeln verhängt, die den persönlichen Umständen des Betreffenden, seiner spezifischen Behandlungsbedürftigkeit, am besten Rechnung trägt. Die Entwürfe von Vieites fallen ferner dadurch aus dem Rahmen überkommener Strafgesetzgebung, daß sie keinen Allgemeinen Teil aufweisen. Die üblicherweise sonst dort zusammengefaßten allgemeinen Lehren und Begriffsbestimmungen finden sich — ähnlich wie in den Halsgerichtsordnungen des deutschen Mittelalters! — verstreut bei den einzelnen Straftatbeständen. — Die Entwürfe von Moisés Vieites sind seinerzeit in der internationalen Strafrechtswissenschaft sehr unterschiedlich bewertet worden. Während der Italiener Tancredo Gatti der fortschrittlichen Originalität des Entwurfes 1928 Anerkennung zollte⁷⁾, bezeichnete Jiménez de Asúa beide Entwürfe als dilettantische „Mißgeburten“ („engendros“⁸⁾). Immerhin haben sie sicherlich dazu beigetragen, das jetzt geltende „Gesetzbuch der sozialen Verteidigung“ mit positivistischem Gedankengut anzureichern.

Auch der Entwurf Ortiz aus dem Jahre 1926 war der Lehre der „scuola positiva“ verpflichtet⁹⁾. Ebenso wie der italienische „Progetto 1921“ bestand er nur aus einem Allgemeinen Teil von 351 (!) mehrfach unter-

⁴⁾ Näheres in meinem „Gefährlichkeitsbegriff usw.“ a. a. O. S. 46 ff mit weiteren Nachweisen.

⁵⁾ „Gefährlichkeitsbegriff usw.“ a. a. O. S. 142—148.

⁶⁾ Vieites, Projet de Code Pénal, übersetzt von Whitmarsh, Paris 1928.

⁷⁾ Vgl. den Aufsatz „Il nuovo progetto di codice penale cubano“ in La Giustizia Penale Jgg. 1929 fascicolo 10.

⁸⁾ Tratado de Derecho Penal, Tomo I, S. 1009.

teilten Artikeln. Schon diese Weitschweifigkeit empfahl ihn nicht als Modell für eine Strafrechtsreform. Auch dieser Entwurf kennt vorbeugende Maßnahmen gegen „praedeliktuale“ Gefährlichkeit, wie sie später in das jetzt geltende Gesetz Eingang fanden. Auch geht er von der für das cubanische Strafrecht typischen Strafbarkeit juristischer Personen aus.

Die folgenden Jahre 1929—1931 waren mit parlamentarischen Debatten über die verschiedenen Entwürfe ausgefüllt. Im Jahre 1930 veröffentlichte *Francisco Fernandez Plá*, Mitglied der Gesetzgebungskommission, den Gegenentwurf eines Strafgesetzbuches, der, obwohl konservativer als die vorangegangenen Entwürfe, doch die soziale Gefährlichkeit als Element der Strafzumessung und Geltungsgrund der sichernden Maßregeln hervorhob. Juristische Personen sollten nach diesem „Anteproyecto“ nicht mehr bestraft werden können.

Schließlich übertrug der cubanische Justizminister im Jahre 1931 dem damaligen Staatsanwalt und späteren Richter am Obersten Gerichtshof *Diego Vicente Tejera* die Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzentwurfes, welcher der Gesetzgebungskommission als Beratungsgrundlage dienen sollte. Dieser Auftrag verlor jedoch bald darauf infolge der politischen Wirren, die über Cuba hereinbrachen, seine amtliche Legitimation. Ende 1934 legte stattdessen der Präsident des im Verlauf der Umwälzungen neu geschaffenen Staatsrates, *Federico Laredo Brú*, der Regierung eine „Ley de Bases“¹⁰⁾, einen Grundgesetzentwurf, vor, der die Richtlinien für eine künftige Strafrechtsreform enthielt. Dieser Entwurf wurde der Vorsitzenden einer neu gegründeten Strafrechtskommission *Candita Gomez Calás* vorgelegt, die ihrerseits eine neue Ley de Bases entwarf. Dieses Grundgesetz wurde Arbeitsgrundlage der Kommission, die für jedes der 4 Bücher, in die das neue Strafgesetz unterteilt werden sollte, Referenten mit der Ausarbeitung betraute. Auch *Tejera* wurde zum Referenten bestellt. Er hatte, obwohl sein Auftrag aus dem Jahre 1931 durch den politischen Umsturz im Grunde gegenstandslos geworden war, gleichwohl in mehrjähriger privater Arbeit den Entwurf eines „Codigo de Represión Criminal“ von insgesamt 469 Artikeln fertiggestellt, den er jetzt der Kommission zur Annahme empfahl¹¹⁾. Dieser Entwurf war fraglos in technischer und systematischer Hinsicht der reifste und ausgewogenste aller bisherigen Entwürfe. Er war auch keineswegs so konservativ, wie der Titel vermuten läßt, bekannte sich vielmehr zu einem zweispurigen System von Strafen und sichernden Maßregeln, das modernen kriminalpolitischen Forderungen und kriminologischen Erkenntnissen weitgehend entsprach.

Gleichwohl wurde der Entwurf *Tejera* von den Mitgliedern der Kommission verworfen. *Tejera* zog sich daraufhin aus der Kommission zurück und veröffentlichte seinen Entwurf als Privatarbeit im Jahre 1936¹²⁾.

⁹⁾ Eine italienische Übersetzung erschien in der Zeitschrift „Scuola positiva“ 1926 S. 397 ff. Vgl. ferner die Besprechung von Ferri ebenda Jhrgg. 1927 S. 382 ff.

¹⁰⁾ „Bases“ sind nach Gatti a. a. O. S. 55 nach iberamerikanischem Sprachgebrauch in ein System gebrachte Grundsätze, die als Richtlinien für ein neu zu beschließendes Gesetz gedacht sind. Die „Ley de Bases“ stellt die Delegation an die Gesetzgebungskommission dar, welche die darin enthaltenen Grundsätze zu beachten hat.

¹¹⁾ Über diesen Entwurf vgl. meinen „Gefährlichkeitsbegriff usw.“ S. 148 ff.

¹²⁾ Erschienen im Verlag Jesús Montero, La Habana.

Schon vor Ausscheiden Tejeras aus der Strafrechtskommission hatte diese die „Ley de Bases“ in der von Candita Gomez Calás ausgearbeiteten Fassung öffentlich zur Diskussion gestellt. Zahlreiche Gelehrte und Praktiker des Strafrechts nahmen in der Folgezeit in Gutachten und Denkschriften kritisch dazu Stellung. Erst im Jahre 1935 stellte die Kommission daraufhin den endgültigen Gesetzesentwurf fertig. Ungeachtet der oben mitgeteilten Unterteilung der Kommission in 4 Abteilungen kann vornehmlich *José Augustin Martínez* das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, den Büchern I, II und IV des Gesetzes die definitive Fassung verliehen zu haben. Für das die Übertretungen regelnde Buch III zeichnete *Armando M. Raggi* verantwortlich.

Am 4. April 1936 wurde der Entwurf vom Ministerrat gebilligt und wenige Tage später, am 11. April 1936, in der Gaceta Oficial veröffentlicht. Überraschenderweise wurde das Inkrafttreten des Gesetzbuches dann aber doch wieder suspendiert. Ein Gesetz vom 7. Oktober 1936 bestimmte, daß der Código erst nach Ablauf von 2 weiteren Jahren anzuwenden sei. So ist er erst seit dem 9. Oktober 1938 geltendes Recht.

*

Zugleich mit dem Código de Defensa Social wurde ein Vollzugsgesetz, das der bekannte cubanische Kriminologe *Israel Castellanos* redigiert hatte, verkündet¹³⁾. Auch dieses Gesetz, das später durch eine Ausführungsverordnung („Reglamento“) vom 7. Oktober 1938 erläutert wurde, ist zunächst für 2 Jahre suspendiert worden und dann gemeinsam mit dem Código in Kraft getreten.

Nach diesem Gesetz obliegt einem „Obersten Rat der Sozialen Verteidigung“ die Aufsicht über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentzug verbundenen sichernden Maßregeln. Dieser Rat setzt sich aus neun planmäßigen und einer Anzahl Honorar-Mitgliedern zusammen. Erstere werden vom Präsidenten der Republik ernannt. Zu ihnen zählen die Inhaber der Lehrstühle für Strafrecht, juristische Anthropologie, gerichtliche Medizin, Psychiatrie und Erziehungswissenschaft an der Universität Habana, je ein Beamter der Staatsanwaltschaft und der rechtsprechenden Gewalt, der Direktor des Zentralinstituts für Strafvollzugsanthropologie und der Generalinspektor des Gefängniswesens. Honorarmitglieder sind stets: ein Vertreter der Akademie der Wissenschaften, ein Mitglied der „Ökonomischen Gesellschaft der Freunde des Landes“, ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer von Habana, der Leiter der Abteilung Wohlfahrt des Wohlfahrts- und Gesundheitsministeriums, ein Vertreter der zivilen Wohlfahrtsorganisation, ein Mitglied der Strafvollzugsabteilung des Roten Kreuzes, je ein Mitglied des „Lyceum Femenino“ von Habana, der Gesellschaft der „Damas Isabelinas“ und der Liga „Protección Penal“. — Die mitgeteilte Zusammensetzung des obersten Strafvollzugsorgans, bei dem alle bedeutsamen Zuständigkeiten im Bereich des Vollzugswesens liegen, zeugt nicht nur von dem Bestreben, die Probleme des Strafvollzugs von einem unabhängigen Gremium auf wissenschaftlicher Grundlage lösen zu lassen, sondern auch von dem lebhaften, weitverzweigten und vielfach institutionell verankerten Interesse der Cubaner für Fragen des Strafrechts und des Strafvollzugs. — Das Vollzugsgesetz regelt im übrigen die kriminalanthropolo-

¹³⁾ Näheres über dieses Gesetz in meinem „Gefährlichkeitsbegriff usw.“ S. 171 ff.

gische Untersuchung und Klassifizierung der Gefangenen, die Organisation der Strafanstalten, den in 4 Stufen gegliederten Progressivvollzug und das Institut der bedingten Entlassung, deren Überwachung einem weiteren Gremium, den „Oficiales de Prueba“, anvertraut ist, welche etwa die Funktion unserer Bewährungshelfer ausüben.

*

Von den Gesetzen, welche den *Código de defensa social* in materiell-rechtlicher Hinsicht ergänzen, bedarf die *Cubanische Verfassung* aus dem Jahre 1940 besonderer Erwähnung. Es dürfte nicht viel Verfassungsgesetze geben, die ebensoviel strafrechtlich relevante Normen enthalten wie das cubanische. Außer der auch sonst anzutreffenden Habeas-corporis-Garantie und dem Grundsatz „*nullum crimen, nulla poena sine lege*“ finden wir in ihr, ähnlich wie im Grundgesetz der Deutschen Bundesrepublik, eine Bestimmung, nach der die Todesstrafe grundsätzlich abgeschafft ist (Art. 25), allerdings nicht ohne Einschränkung: Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte fallen bei militärischen Delikten ebenso wenig unter die Abolitionsnorm wie „Personen, die während eines Krieges mit einem ausländischen Staat des Landesverrates oder der Spionage zugunsten des Feindes schuldig sind.“ Andere Artikel bestimmen, daß solche Strafgesetze rückwirkende Kraft haben, die den Täter günstiger stellen (Art. 21); daß die Vermögenseinziehung verboten ist (Art. 24); daß keinem Cubaner die Staatsangehörigkeit aberkannt werden darf (Art. 30); daß politischen Verbrechern Asyl zu gewähren ist (Art. 31); daß jede Handlung strafbar ist, durch die ein Cubaner behindert wird, am politischen Leben der Nation teilzunehmen (Art. 31); daß ein angemessener Widerstand bei Verletzung der in der Verfassung gewährleisteten Individualrechte nicht rechtswidrig ist (Art. 40); daß jede Art Zwang strafbar ist, der darauf abzielt, einen Bürger anlässlich einer Wahl zu nötigen, seinen Willen in einer bestimmten Weise kundzutun, in einem bestimmten Sinne abzustimmen oder sich einer bestimmten politischen Gruppe anzuschließen (Art. 101). Artikel 127 garantiert die parlamentarische Unverletzlichkeit und Immunität. Artikel 145 erläutert die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik. Art. 191 schreibt die Einrichtung von Jugendgerichten vor u. a. m.

*

Das Gesetzbuch der Sozialen Verteidigung, — das umfangreichste Strafgesetzbuch Lateinamerikas und sicherlich eines der dickleibigsten überhaupt! — entlehnt seine Gliederung zu einem nicht unbedeutlichen Teil dem spanischen *código penal* von 1928, dem es auch viele Bestimmungen des Besonderen Teiles entnommen hat. Als Modell dienten ferner der schon erwähnte Entwurf Lanúza, der die cubanische Tradition der Strafdrohungen gegenüber juristischen Personen begründete, und die italienischen Strafgesetzbücher von 1889 (*codice Zanardelli*) und 1930 (*codice Rocco*).

Obwohl die betont avantgardistische Bezeichnung vermuten läßt, daß es sich hier um eine besonders folgerichtige Verwirklichung positivistischen Gedankengutes im Sinne Enrico Ferris handele, zeigt sich bei näherem Zusehen, daß der *Código de Defensa Social* keineswegs ein besonders revolutionäres Gesetz ist, daß er vielmehr, ungeachtet einiger kühner und nicht immer glücklicher Gedanken, letzten Endes den zweispurigen

Strafgesetzen zuzurechnen ist, die nach dem 1. Weltkrieg allenthalben entstanden. Diego Vicente Tejera, der nach der Ablehnung seines eigenen Entwurfes in aner kennenswerter Selbstverleugnung mit der Herausgabe des bedeutendsten Kommentars zum Código de Defensa Social begann¹⁴⁾, bekennt freimütig¹⁵⁾: „...wenn wir, nachdem jahrelang schmerzlicher Weise jenes überalterte Strafgesetz bei uns gepocht hatte, ein Gesetz erlassen hätten, das auf den Überspitzungen der uns umgebenden Theorien gegründet gewesen wäre, so würden wir damit eine derartige Erschütterung unseres Gesellschaftsgefüges hervorgerufen haben, daß mehr Schaden als Nutzen gestiftet worden wäre. Diese Zurückhaltung gebietende Erwägung veranlaßte uns, ein Gesetzbuch des Übergangs zu schaffen; das heißt: ein in jeder Hinsicht eklektisches Gesetz, weder der kriminalpolitischen Richtung voll zugehörig, noch positivistisch, auch nicht dazu angetan, die klassische Strafrechtslehre zu verneinen, vielmehr bestrebt, keinen allzu brüskten, allzu unvermittelten Wechsel der Rechtsordnung und nicht mehr Umwälzungen herbeizuführen, als erforderlich erschien. Unser Gesetzbuch der Sozialen Verteidigung ist somit eine Zusammenfassung alles Gangbaren und Nützlichen, das die modernen Strafrechtsschulen hervorgebracht haben, in Einklang gebracht mit den Erfordernissen unseres Vaterlandes...“

Zu dem gleichen Ergebnis — das übrigens im Widerspruch zu den vom Geist der „scuola positiva“ geprägten Amtlichen Motiven, der „Relacion sobre el proyecto preliminar del libro I“ und dem „Informe“, der der Gesetzgebungskommission gegebenen Erläuterung, steht¹⁶⁾ — gelangt auch ein so unvoreingenommener, erfahrener Kritiker wie Luis Jiménez de Asúa. Er schreibt¹⁷⁾: „... Was die allgemeine Orientierung, den Wechsel in der Benennung des Gesetzbuches und die Ersetzung des Ausdruckes ‚Strafe‘ durch ‚Sanktion‘ betrifft, so möchte die Erläuterung („Informe“), die dem I. Buch beigegeben ist, glauben machen, daß es sich um ein eindeutig positivistisches Werk handle. Dort wird gesagt, daß das ‚Gesetz als integrierende Grundsätze das Prinzip der sozialen Verteidigung und der gesetzlichen Verantwortung anerkenne‘, und kurz zuvor wird versichert, daß ‚die Gefährlichkeit des Individuums, offen gelegt durch

¹⁴⁾ Tejera y García, Comentarios al Código de Defensa Social, Bd. I bis VI (La Habana 1944—1948). Nach dem frühen Tode Tejeras hat der Richter beim Tribunal Supremo Evilio Tabío die Kommentierung fortgesetzt. Das Gesamtwerk umfaßt 14 Bände.

¹⁵⁾ Comentarios al Código de Defensa Social, Tomo I, Parte General, S. 8 f.

¹⁶⁾ In der „Relacion“ (abgedruckt bei Menéndez, Código de Defensa Social, La Habana 1952, S. 15 ff) heißt es u. a.:

„Es handelt sich nicht mehr um ein ‚Straf-Gesetzbuch, verfaßt, um den Verbrecher zu strafen, indem ihm ein Leiden auferlegt wird (malum passionis quod infingitur ab malum actionis). Das neue Gesetzbuch ist vielmehr von dem radikal andersartigen Grundsatz der Verteidigung der Gesellschaft gegen das Verbrechen bestimmt. Es handelt sich nicht um die Bestrafung des Verbrechers, sondern um die Verteidigung der Gesellschaft, die Neuerziehung und Resozialisierung des Schuldigen und die Entschädigung der Opfer des Delikts. Die Übels-Strafe des primitiven Rechtes ist daher in unserm Entwurf durch die Behandlungs-Strafe, oder, wie man heute zutreffender sagt, die Sanktion ersetzt worden...“

Bei der Zumessung der Sanktion ist in erster Linie die zutage getretene Gefährlichkeit des Täters zu berücksichtigen, d. h. sein mehr oder weniger antisozialer Charakter, soweit er eine Schädigung oder eine Gefahr für die soziale Ordnung befürchten läßt...“

¹⁷⁾ Tratado de Derecho Penal, Tomo I, S. 1018.

einige spezifische Symptome, die das Gesetz ständige Anzeichen der Gefährlichkeit nennt, oder durch die begangene Straftat, das maßgebende Kriterium für die Zumessung der Sanktionen darstellt. Aber schon die Systematik des Gesetzes beweist, daß das nicht so ist. Schon die Unterscheidung zwischen der eigentlichen kriminellen Verantwortlichkeit, die Anknüpfungspunkt der Sanktionen ist (Bücher I, II und III), und der Gefährlichkeit, die sichernde Maßregeln nach sich zieht (Buch IV), steht dem entgegen. Aber vor allem ist zu bemerken, daß das System des Gesetzbuches insgesamt nur auf der Grundlage der Schuldfähigkeit (*imputabilidad*) — jenes den Positivisten so verhaßten Begriffes — funktioniert. Diese erscheint nicht nur als einschränkendes Moment in den Artikeln 34 und 35, sondern stellt das wichtigste Kriterium für die Unterscheidung und Anwendung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Verbrechens, der ‚Sanktionen‘ einerseits, der sichernden Maßregeln andererseits, dar, deren radikale Trennung jeden echten Positivisten empören würde. Es handelt sich folglich um ein von der kriminalpolitischen Richtung inspiriertes Gesetz, und wir sagen das nicht tadelnd, sondern ausgesprochen lobend, da jedes moderne Strafgesetz dieser Richtung zu folgen haben wird..“

Wie kam es zu der ausgefallenen, so revolutionär anmutenden und dem Inhalt keinesfalls kongruenten Benennung des „Gesetzbuches der sozialen Verteidigung“? Tejera bemerkt in der Einleitung zu Band I seines Kommentars lakonisch: „... Dr. José Agustín Martínez schlug den Namen, den das Gesetz heute trägt, vor, und sein Vorschlag wurde angenommen; dabei stellte er nur eine Modifikation der Gedankengänge von Vieites dar... aber der Name macht noch nicht die Sache..“

Immerhin regte die neuartige Bezeichnung einige mexikanische Staaten zur Nachahmung an. Die Strafgesetzbücher von Chihuahua, Yucatan und Veracruz-Llave — haben auch nur sie! — haben im Hinblick auf das cubanische Vorbild gleichfalls die Benennung „Código de Defensa Social“ erhalten.

*

Als einer der hervorstechenden Mängel des Gesetzes ist schon die Weitschweifigkeit genannt worden. Sie wirkt sich sowohl im Allgemeinen Teil aus, wo etwa die Anzeichen geringerer oder größerer Gefährlichkeit in einem kaum zu überbietenden Perfektionismus aneinandergereiht sind, als vor allem auch im Besonderen Teil, wo sie zu so grotesken Bestimmungen wie dem Art. 194 führt, demzufolge Besucher von Gaststätten, Cafés usw. durch das Betreten dieser Örtlichkeiten keinen Hausfriedensbruch begehen! Als besonders abschreckendes Beispiel ist in diesem Zusammenhang auch die kasuistische Aufgliederung des Betrugsstatbestandes zu nennen, welche die verfehlte Kasuistik des qualifizierten Diebstahles im deutschen Strafgesetzbuch vergleichsweise als annehmbare gesetzliche Lösung erscheinen läßt. Allerdings darf zur Entlastung des cubanischen Gesetzgebers nicht verschwiegen werden, daß gerade die offenbaren technischen Mängel des Gesetzes meistens auf den als Modell benutzten ausländischen Vorbildern beruhen. So findet sich die dem Gefährlichkeitsdogma Hohn sprechende Bestimmung, daß die Mindestdauer der Einweisung zurechnungsunfähiger Täter in psychiatrische Krankenanstalten nach den Strafdrohungen für die begangene Tat abzustufen ist (Art. 588 Ziff. 2—5), auch im geltenden italienischen Codice penale von 1930 (Art. 219). In anderen Fällen sind die Mängel der Vor-

bilder gemildert worden. So wird es dem cubanischen Richter immer noch leichter fallen, die Strafe anhand der enumerativ aufgeführten Gefährlichkeitsmerkmale (vgl. z. B. Art. 73, 74 sowie 97) zuzumessen, als etwa dem spanischen Richter, dessen Gesetzbuch noch sehr viel diffizilere, arithmetisch ausgeklügelte Strafzumessungsregeln enthält.

Dieser Versuch des cubanischen Gesetzgebers, die subjektiv und objektiv mildernden bzw. erschwerenden Merkmale der Sozialgefährlichkeit und der Tatschwere möglichst erschöpfend aufzuzählen war bei der Buntscheckigkeit des Lebens natürlich von vornherein zum Scheitern verurteilt. Anerkennung verdient bei dieser Sachlage die Aufnahme einer die Analogie zulassenden Generalklausel (Art. 47), die dem Richter gleichwohl den notwendigen Ermessensspielraum verschafft.

Bedenklich — bei einer Betrachtungsweise, die den Rechtsstaat und die Rechtsicherheit als überragende Strafrechtswerte ins Auge faßt — erscheint die Mitbehandlung der sog. praedeliktualen Gefährlichkeit im Strafgesetzbuch (Art. 48 C), der mit sichernden Maßregeln begegnet wird (Art. 580 A 1). Diese Bestimmungen beruhen auf der im spanischen und iberamerikanischen Schrifttum weiterentwickelten Lehre Enrico Ferris und können nur zutreffend gewürdigt werden, wenn man den übermächtigen und eigenartigen Einfluß ermißt, den diese Lehre auf das lateinamerikanische Strafrechtsdenken gehabt hat¹⁸⁾.

In systematischer Hinsicht vermag die Sonderbehandlung der sichernden Maßregeln in einem noch hinter den Übertretungsnormen rangierenden IV. Buch nicht zu befriedigen. Der systematisch richtige Platz wäre sicherlich im I. Buch gewesen. Da die bei strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu verhängenden „Sanktionen“ dort geregelt sind, hätten auch die Reaktionsmittel bei der an gleicher Stelle erläuterten sozialen Gefährlichkeit, die sichernden Maßregeln, dorthin gehört.

Das Gesetz bietet noch mancherlei Ansatzpunkte für eine negative Kritik. Viele Leser wird der betont autoritäre Anstrich des Gesetzbuches befremden. Die Voranstellung der Straftaten gegen die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung im Besonderen Teil und der breite Raum, der diesen alle nur irgend denkbaren Möglichkeiten erschöpfenden Zuwiderhandlungen eingeräumt wird, legen den Schluß nahe, hier sei der Gesetzgeber eines Obrigkeitsstaates bestrebt gewesen, jede Unbotmäßigkeit mit den Mitteln des Strafrechts zu ersticken. Die Neigung zur Kasuistik, die den código insgesamt kennzeichnet, mag hier jedoch einen der politischen Wirklichkeit nicht entsprechenden „Etatismus“ vorspiegeln.

Schließlich ist zu bemängeln, daß die jugendstrafrechtlichen Bestimmungen des Código, der insoweit auch nicht durch ein Sondergesetz ergänzt wird, völlig unzureichend sind. Auf Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren wird nach Art. 37 Abs. B das Erwachsenenstrafrecht angewandt; nur im Vollzug wird ihnen eine Sonderbehandlung zuteil. Kinder unter 12 Jahren, die strafbare Handlungen begehen, werden bereits als sozialgefährlich angesehen und gerichtlichen Maßnahmen unterworfen (Art. 35 Abs. D)¹⁹⁾!

¹⁸⁾ Vgl. hierzu meinen „Gefährlichkeitsbegriff usw.“ S. 46 ff sowie mein Gutachten für den 7. Internationalen Strafrechtskongreß (Athen, 1957) in Sonderheft der ZStW zu diesem Kongreß.

¹⁹⁾ Reformversuche habe ich in meinem Beitrag „Ein neuer cubanischer Jugendgesetzentwurf“, ZBlJugR 1952, S. 241 ff besprochen.

Den Mängeln des Gesetzes stehen jedoch auch mancherlei Vorzüge gegenüber. Den an der Rechtsvergleichung interessierten Kriminalisten und den Strafgesetzgeber, der seinen „Lösungsvorrat“ für mannigfache dogmatische und kriminalpolitische Probleme erweitern will, fesseln zahlreiche in ihrer Originalität und legislatorischen Kühnheit oft verblüffende Lösungsversuche, auch bei Sachgebieten, die auf den ersten Blick einer anderen gesetzlichen Regelung als der in unserm Rechtskreis seit Jahrzehnten überkommenen kaum zugänglich erschienen.

Was den *Allgemeinen Teil* anlangt, so ist die cubanische Lösung der „klassischen“ dogmatischen und rechtspolitischen Probleme wie die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme (Art. 27, 28), von Versuch und Vollendung (bemerkenswert hier: Art. 26 D, 26 E, 29), von Schuldausschließungs- und Rechtfertigungsgründen (Art. 35, 36), von Vorsatz und Fahrlässigkeit (vgl. insbesondere Art. 19, 20, 71, 72) schon deshalb von Interesse, weil der Gesetzgeber hier in Anbetracht der den *Código* allgemein kennzeichnenden Ausführlichkeit oft Erläuterungen gibt, die man sonst nur in Lehrbüchern und Kommentaren anzutreffen gewohnt ist. — Reizvoll ist es auch, den umfangreichen Katalog der Anzeichen größerer oder geringerer Gefährlichkeit an den Ergebnissen neuerer kriminologischer Forschungen, insbesondere der Prognose-Forschung, zu messen. Vielfach halten die aufgeführten Indizien einer solchen Betrachtungsweise stand. Sicherlich ist es auch nicht wertlos, den Richter z. B. auf die schuldmodifizierenden Auswirkungen gewisser physiologischer Zustände weiblicher Rechtsbrecher (vgl. Art. 37 L) hinzuweisen, die auch bei uns noch nicht zum richterlichen Allgemeinwissen gehören. Anerkennung verdient, daß die Sozialgefährlichkeit eines Individuums als „angeborene oder durch Gewohnheit erworbene krankhafte Praedisposition“ zum Verbrechen definiert wird (Art. 48 A). Diese Formulierung steht im Einklang mit modernen kriminalbiologischen Erkenntnissen und führt über Lombrosos Lehre von der „Praedestination“, die in Lateinamerika noch in hohem Ansehen steht, weit hinaus. Der mit dem Gefährlichkeitsdogma konkurrierende Grundsatz, daß jeder Täter nur nach dem Maße seiner eigenen Schuld zu bestrafen ist, wird in den Artikeln 31—33 sowie 35 und 37—41 — mag in der letztgenannten Artikelfolge auch infolge mehrfach unterlaufender dogmatischer Fehlbewertung durchgängig von der „Gefährlichkeit“ die Rede sein! — subtil und scharfsinnig entfaltet. Hervorhebung verdient, daß z. B. auch die in unserm Zeitalter so bedeutsame Massensuggestion als mildernder Umstand erwähnt wird.

Hinsichtlich der *Strafbarkeit juristischer Personen*, die, wie erwähnt, der in Cuba herrschenden Strafrechtslehre seit langem entspricht, ist der internationale Meinungsstand bekanntlich kontrovers. Für den *Código de Defensa Social* ist sie schon deshalb nicht systemwidrig, weil die tragenden Begriffe „kriminelle Verantwortlichkeit“ und „Sanktion“ die uns in diesem Zusammenhang bewegende Problematik wegen ihrer Neutralität weithin gegenstandslos machen oder doch verschleiern. Nicht ganz klar scheint mir indessen die Frage vom Gesetzgeber beantwortet zu sein, ob juristische Personen Adressaten aller überhaupt in Betracht kommenden Strafnormen sein können, oder ob sie nur dort zur Verantwortung gezogen werden, wo sie im Besonderen Teil ausdrücklich erwähnt sind.

Was das *Strafensystem* anbelangt, so ist — abgesehen von der für iberamerikanische Verhältnisse typischen Mannigfaltigkeit — bemerkens-

wert, daß bei Geldstrafen das skandinavische Tagesbußenprinzip vorgesehen ist (Art. 59). Auch die im Schweizer Strafrecht vorkommende „Friedensbürgschaft“ („Kaution für gute Führung“) fehlt nicht (Art. 61). Aufenthaltsverbote (Art. 62) spielen bekanntlich in der französischen Strafrechtspflege heute noch eine Rolle. — Für den *Vollzug* der Freiheitsstrafen ist auch im *Código* (nicht nur in der schon aufgeführten Bestimmung des Vollzugsgesetzes!) das Stufensystem vorgeschrieben (Art. 84). — Im Einklang mit den Forderungen der „*scuola positiva*“ wird der *Wiedergutmachung des Schadens* breiter Raum eingeräumt (vgl. z. B. Art. 90, 110 ff., 121 ff.). Ihr dient die Einrichtung einer Entschädigungskasse, der eine besondere Verordnung (*Reglamento de la Caja de Resarcimientos*) gewidmet ist. Selbst auf dem Gebiet der Sittlichkeitsdelikte wird eine Art moralischer Wiedergutmachung durch nachfolgende Heirat anerkannt (vgl. z. B. Art. 503 A).

Das Gesetz kennt sowohl die *bedingte Verurteilung* (Art. 97) wie die *bedingte Entlassung* (Art. 98). Bei ersterer fallen die langen Bewährungsfristen auf, während es bei der bedingten Entlassung gerade sonderbar anmutet, daß die Bewährungsfrist die Strafzeit nicht übersteigen darf und die in bedingter Freiheit verbrachte Zeit auch bei Widerruf in jedem Fall auf den Strafreist anzurechnen ist.

Die *Rehabilitierung* (Art. 107, 108), die bei uns, weniger augenfällig, durch strafregisterliche Maßnahmen erreicht wird, obliegt in Cuba dem Gericht. Bemerkenswert ist, daß in Cuba die durch die Rehabilitierung ausgelöschten Vorstrafe im Falle eines gleichartigen Rückfalles — und nur dann! — wieder aufliebt.

Die Anführung aller Stellen des *Besonderen Teiles*, die geeignet erscheinen, dem deutschen Leser Interesse abzugewinnen, würde den Rahmen dieser Einleitung sprengen. Nur stichwortartig — und auf Grund einer durchaus subjektiven Auswahl! — seien einige Hinweise gegeben:

Dem Inselcharakter Cubas trägt die ausführliche Regelung der Straftaten gegen die Freiheit und Sicherheit der Meere (Art. 166 ff.), zu denen die in Europa nicht mehr vorkommende „Piraterie“ zählt, Rechnung. Auch sonst weisen viele Bestimmungen, die sich mit der Schifffahrt, der Instandhaltung von Leuchfeuern, der Hilfe bei Strandungen usw. befassen, auf die insularen Besonderheiten des Landes hin. — Daneben wird auch der im Zusammenhang mit dem Flugverkehr möglichen Kriminalität große Bedeutung beigemessen. Schon bei den Kollisionsnormen des Allgemeinen Teils (Art. 7) sowie bei der Aufzählung der Gefährlichkeitsindizien bei reisenden Verbrechern (Art. 41 B) ist des Flugzeugs gedacht. Hier — und bei der Erwähnung ähnlicher Materien, wie der Fernmelde-technik, Publizistik usw. — erweist sich der *Código* als ein unserm technischen Zeitalter adäquates Gesetzgebungswerk.

Auf der andern Seite vermittelt freilich selbst die oft trockene Lektüre der Übertretungstatbestände im III. Buch gelegentlich Einblicke kulturgebietlicher Art, die in merkwürdigem Gegensatz zu der betonten „Modernität“ anderer Gesetzesstellen stehen: So, wenn etwa Art. 571 in Ziff. 14 die „Hexenkunst“ und in Ziff. 15 öffentliche Congatänze oder andere Veranstaltungen „afrikanischen Charakters“ verbietet..

Der oben getadelte „autoritäre“ Charakter des Gesetzes — in dem z. B. auch ein „Kanzelparagraph“ (Art. 217) nicht fehlt! — wird verschiedentlich durch strenge, mit Strafdrohungen ausgestattete *Verbote* ausgeglichen, die *Grundrechte der Bürger zu mißachten* (vgl. u. a. Art. 181, 201, 202 ff.,

209, 210 ff., 402). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß auch das Recht auf ungestörte Berufsausübung in Industrie, Landwirtschaft und Handel im Rahmen der Sozialverfassung strafrechtlich geschützt ist (Art. 264 ff.).

Systematisch und sachlich kann der VI. Titel besonderes Interesse beanspruchen. Unter dem Oberbegriff „*Straftaten gegen die Rechtspflege*“ sind dort so heterogene Deliktsgruppen wie falsche Anschuldigung und Meineid, unerlaubte Selbsthilfe, Parteibegünstigung (einschl. Rechtsbeugung), Bestechung, Pflichtwidrigkeiten im Strafvollzug, Selbstbefreiung von Gefangenen, Personen- und Sachhehlerei u. a. m. zusammengefaßt.

Viele Einzelbestimmungen aus diesem Absatz sind näherer Betrachtung wert. Kriminalpolitisch erwägenswerte, zum Teil aber auch abwegige Gedanken enthalten etwa die Artikel 278 (Beschaffung falscher Zeugen); Art. 282 (Rücktritt vom vollendeten Eidesdelikt); Art. 286 (Mißbrauch der weniger strengen Beweisregeln im summarischen Verfahren); Art. 290 (Vorspiegelung strafbarer Handlungen ohne Beschuldigung einer bestimmten Person); Art. 293 ff. (Erlaß „offensichtlich ungerechter“ richterlicher Entscheidungen zum Nachteil oder Vorteil eines Angeklagten; — diese Vorschriften dürften kaum nachahmenswert sein; sie zeigen, welchen Gefahren die richterliche Unabhängigkeit durch den Gesetzgeber ausgesetzt werden kann²⁰⁾); Art. 301 (strafwürdige Nachlässigkeit des Anwaltes); Art. 323 ff. (Verstöße gegen die Obhutspflicht bei Strafgefangenen, die gelegentlich [Art. 326] als so schwerwiegend angesehen werden, daß Mittäterschaft der Aufsichtsperson bei Verbrechen zum Nachteil des Häftlings fingiert wird!); Art. 332 ff. (Selbstbefreiung von Gefangenen — ein Tatbestand, dessen Poenalisierung immer sehr umstritten sein wird!).

In dem die *Urkundenfälschung* behandelnden Kapitel ist bemerkenswerterweise ein Abschnitt aufgenommen, in dem ausnahmsweise auch die „schriftliche Lüge“ mit Strafe bedroht wird, dann nämlich, wenn ein Arzt wissentlich ein falsches Attest ausstellt, z. B. um jemanden von einem öffentlichen Dienst zu befreien (Art. 373). Als besonders schwerer Unterfall dieses Tatbestandes wird mit Recht die Ausstellung einer inhaltlich falschen ärztlichen Bescheinigung gewertet, die zur Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt geführt hat. — Als *ärztliches Sonderdelikt* ist ferner die Behandlungsverweigerung in dringenden Fällen ausgestaltet (Art. 407).

Das Bestreben, die Amtssphäre rein zu erhalten, hatte die Normierung einer kaum zu überschauenden Vielzahl von echten und unechten *Amtsdelikten* zur Folge, die über den Besonderen Teil verstreut sind. Auffällig ist, daß einzelnen Beamten sogar näher bezeichnete wirtschaftliche Tätigkeiten bei Strafe verboten sind (Art. 430).

Von den *Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit*, die erst im IX. Titel behandelt werden, ist zunächst die Regelung der Beihilfe zum *Selbstmord* (Art. 437) erwähnenswert; ferner die Abgrenzung der strafbaren *Abtreibung*. Art. 443 zählt die medizinische, die kriminogene und die eugenische Indikation als Rechtfertigungsgründe auf; die soziale Indikation ist nicht anerkannt. — Die *Körperverletzungsdelikte* sind weitgehend erfolgsqualifiziert (Art. 445 ff.), — eine Regelung, die weder mit

²⁰⁾ Vgl. auch die Poenalisierung von richterlichen Zuständigkeitsüberschreitungen in Art. 416, die nicht minder bedenklich ist!